

Bebauungsplan "Heinzengrund" in Sinsheim-Ehrstädt

Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Stand: 05.11.2021

Beteiligungszeitraum 15.10.2021 – 01.11.2021

Stellungnahmen der Bürger und Bürgerinnen zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs:

Es sind keine Stellungnahmen zur Änderung eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Änderung des Bebauungsplanentwurfs:

Nr.	Behörde/TöB	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.	Polizeipräsidium Mannheim Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz Sachbereich Verkehr vom 18.10.2021	I. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim, Sachbereich Verkehr Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Weitere Anregungen sind von unserer Seite im derzeitigen Verfahrenstand nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme
2.	Netze BW GmbH vom 18.10.2021	Der unten genannte Bebauungsplan wurde von uns hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 18.11.2020, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Kenntnisnahme
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 18.10.2021	Die Änderungen in der erneuten Beteiligung berühren Belange der Telekom nicht. Unsere Stellungnahme vom 04. November 2020 gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme
4.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.02 vom 19.10.2021	Die Stadt Sinsheim plant die Erstellung des Bebauungsplans "Heinzengrund" in Sinsheim, Ortsteil Ehrstädt. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde hierzu bereits mit Schreiben vom 11.11.2020 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Inzwischen wurden die Bebauungsplanunterlagen unserer Behörde erneut zur Stellungnahme vorgelegt, da sich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ergeben hat.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/TöB	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag
		Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gibt es hierzu keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	
5.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt vom 19.10.2021	Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzengrund“ sind Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts Rhein-Neckar-Kreis nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme
6.	Stadtverwaltung Sinsheim Ordnungsamt Abt. Feuerwehr vom 25.10.2021	Aus Sicht des Brandschutzes gibt es durch die Änderung keine Auswirkungen. Die bestehende Stellungnahme hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme
7.	Stadtverwaltung Sinsheim Ordnungsamt Vollzugsdienst und Straßenverkehr vom 27.10.2021	Die Änderungen zum Bebauungsplanentwurfs wurden verkehrsrechtlich geprüft. Es sind in Bezug auf die verkehrlichen Angelegenheiten keine weiteren Anregungen vorzubringen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim, Referat Verkehr vom 18.10.2021 – Az. EVK/1833/2021 und schließen uns in diesem Zusammenhang den entsprechend gemachten Ausführungen vollumfänglich an.	Kenntnisnahme
8.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 04.11.2021	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 26.11.2020 Stellung und äußern uns ergänzend folgendermaßen: Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbebauung am betreffenden Standort geschaffen werden. Das ca. 1,2 ha umfassende Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Sinsheimer Ortsteils Ehrstädt und soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Um der aktuellen Rechtsprechung zu Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB Rechnung zu tragen, werden mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanentwurfs alle gem. § 4 III BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Dies halten wir mit Blick auf die Rechtssicherheit für erforderlich und haben diesbezüglich keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/TöB	vorgebrachte Anregungen	Abwägungsvorschlag
9.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt vom 05.11.2021	<p><u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzengrund“ gibt es aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u> <u>Kommunalabwasser</u> Der vorliegende Bebauungsplan wurde bereits Mitte 2020 zur Stellungnahme vorgelegt. Mittlerweile hat sich die Art der baulichen Nutzung geändert (hier: Ausschluss aller ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung). Diese Änderungen sind jedoch für Fragen der Entwässerung nicht relevant, sodass wir auf unsere Stellungnahme zum ursprünglichen Bebauungsplan vom 16.11.2020 verweisen.</p> <p><u>Gewässeraufsicht</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans gibt es von Seiten der Gewässeraufsicht keine Bedenken.</p> <p><u>Altlasten / Bodenschutz</u> Aus Sicht von 43.03 bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanentwurfs. Der Ausschluss aller ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ist nicht von Relevanz für die von uns zu vertretenden Belange.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Speyer, den 05.11.2021

Stefanie Hanisch
STADTLANDPLAN